



**GEMEINDE ZELL**

## **Einladung zur Gemeindeversammlung**

**Mittwoch, 4. Juni 2025, 19.30 Uhr**

**Singsaal Mehrzweckschulhaus, Oberstufen-Zentrum, Zell**

### **Traktanden**

1. Genehmigung Jahresbericht 2024 inkl. Jahresrechnung 2024
2. Wahl der externen Revisionsstelle
3. Genehmigung Konzessionsvertrag mit der CKW AG betreffend Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

### **Umfrage und Verschiedenes**

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Mit der vorliegenden Botschaft informieren wir Sie über die Geschäfte der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2025. Wir laden Sie ein, an dieser Gemeindeversammlung teilzunehmen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und nach den Vorschriften des Niederlassungsgesetzes am Versammlungstag seit mindestens 5 Tagen angemeldet sind.

Weitere Unterlagen zu den Geschäften der Gemeindeversammlung können auf der Homepage der Gemeinde Zell ([www.zell-lu.ch](http://www.zell-lu.ch)) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung Zell bezogen werden. Die Stimmberechtigten sind zudem gemäss § 22 des Stimmrechtsgesetzes befugt, während zweier Wochen vor dem Abstimmungstag die den Abstimmungsvorlagen zugrundeliegenden Akten bei der Gemeindeverwaltung einzusehen, soweit die Wahrung des Amtsgeheimnisses es zulässt.

6144 Zell, 29. April 2025

**Gemeinderat Zell**

## Traktandum 1

### Genehmigung Jahresbericht 2024 inkl. Jahresrechnung 2024

#### Jahresbericht

##### Bericht zur Umsetzung Legislaturprogramm und Aufgaben (Schwerpunktthemen)

Wie die geplanten Aufgaben (Schwerpunktthemen) im vergangenen Jahr umgesetzt werden konnten, ist aus dem Jahresbericht bei der entsprechenden Leistungsgruppe (Ressort) ersichtlich. Die detaillierten Unterlagen zum Jahresbericht können auf der Homepage der Gemeinde Zell ([www.zell-lu.ch](http://www.zell-lu.ch)) heruntergeladen werden.

#### Entwicklung der Finanzen - Gesamtbeurteilung

##### Erfolgsrechnung

Zahlen (in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	R 2024	Abw.
<b>Saldo Globalbudget</b>		<b>-709</b>	<b>151</b>	<b>-313</b>	<b>-464</b>
	Aufwand	26'597	27'238	27'680	
	Ertrag	27'306	27'087	27'993	

##### Investitionsrechnung

Zahlen (in Tausend CHF)		R 2023	B 2024	R 2024	Abw.
<b>Investitionen</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>1'390</b>	<b>2'685</b>	<b>2'590</b>	<b>-95</b>
	Einnahmen	77	128	242	
	Nettoaussgabe	1'313	2'557	2'348	

#### Erläuterungen zu den Finanzen

##### Erfolgsrechnung

Die Jahresrechnung 2024 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 312'992.24 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 151'000.00. Die Leistungsgruppen Präsidiales, Bau und Finanzen können tiefere Nettokosten ausweisen. Die Leistungsgruppe Bildung weicht nur geringfügig vom budgetierten Nettoaufwand ab. Höhere Kosten verzeichnet die Leistungsgruppe Soziales.

Im Gesundheits- und Sozialbereich wurde ein geringerer Kostenanstieg erwartet, weshalb bei der stationären und ambulanten Langzeitpflege der tatsächliche Aufwand rund CHF 339'000.00 über dem budgetierten Wert liegt. Ebenfalls deutlich über dem Budget liegt der Nettoaufwand für die wirtschaftliche Sozialhilfe (+CHF 180'000.00).

Dass die Jahresrechnung dennoch einen Ertragsüberschuss aufweist liegt an den Leistungsgruppen Bau und Finanzen. Der Nettoertrag der Gemeindesteuern liegt CHF 220'000.00 über Budget, jener der Sondersteuern fällt um CHF 256'000 höher aus. Im Bereich Bau liegt der Nettoaufwand CHF 400'000 unter der Prognose. Einerseits mussten Ausgaben nicht getätigt werden, andererseits resultierten teilweise Sondererträge (Rückvergütung Tarifverbund, Konzessionsgebühren CKW), welche nicht bzw. nicht in diesem Ausmass absehbar waren.

##### Investitionen

Die Bruttoausgaben liegen knapp CHF 95'000.00 unter dem Budgetkredit von CHF 2'684'500.00. Einige Positionen weisen eine leichte Kreditüberschreitung aus, welche jedoch mit höheren Einnahmen oder nicht ausgeführten Projekten kompensiert werden konnten. Insbesondere entstanden keine Ausgaben beim Projekt «Prioris – Glasfaserkabel», da der Gemeinderat den Projekt-Austritt beschlossen hat.

## Finanzkennzahlen

Finanzkennzahl	Grenzwert	R 2020	R 2021	R 2022	R 2023	R 2024
Selbstfinanzierungsgrad	Min. 80% *)	83.2%	98.2%	143.4%	220.1%	86.9%
Selbstfinanzierungsgrad (Ø 5 J.)	Min. 80% *)	132.9%	104.4%	86.2%	103.6%	115.4%
Selbstfinanzierungsanteil	Min. 10% *)	9.0%	9.2%	8.3%	12.4%	8.5%
Zinsbelastungsanteil	Max. 4%	0.5%	0.4%	0.4%	0.4%	0.4%
Kapitaldienstanteil	Max. 15%	7.2%	8.0%	7.9%	7.7%	7.6%
Nettoverschuldungsquotient	Max. 150%	27.1%	27.0%	17.2%	-5.7%	-1.7%
Nettoschuld pro Einwohner (Fr.)	Max. 2'500	804	830	551	-205	-60
Nettoschuld ohne Spez.fin. (Fr.)	Max. 3'000	559	808	683	200	393
Bruttoverschuldungsanteil	Max. 200%	66.2%	57.1%	59.0%	57.7%	59.7%

Die Finanzkennzahlen in roter Schrift halten die gesetzlichen Grenzwerte nicht ein.

\*) Neue Regelung ab 2022: nur relevant, wenn die Nettoschuld pro Einwohner über dem Grenzwert liegt.

Erfolgsrechnung	Rechnung	ergänzt		Rechnung	Abweichung
		Budget	Budget		
Gestufte Darstellung nach Kostenarten	2023	2024	2024	2024	2024
30 Personalaufwand	11'585'863	12'246'200	12'327'728	81'528	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	2'465'657	2'834'100	2'729'222	-104'878	
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	1'540'813	1'586'900	1'577'382	-9'518	
35 Einlagen in Fonds und SF	1'094'771	594'900	664'262	69'362	
36 Transferaufwand	5'838'083	5'622'100	6'192'614	570'514	
37 Durchlaufende Beiträge	-	-	-	-	
39 Interne Verrechnungen und Umlagen	3'967'495	4'153'200	4'061'520	-91'680	
<b>Betrieblicher Aufwand</b>	<b>26'492'682</b>	<b>27'037'400</b>	<b>27'552'728</b>	<b>515'328</b>	
40 Fiskalertrag	-6'633'130	-6'184'300	-6'629'718	-445'418	
41 Regalien und Konzessionen	-167'039	-148'800	-193'204	-44'404	
42 Entgelte	-7'912'685	-7'687'000	-8'104'256	-417'256	
43 Verschiedene Erträge	-	-	-	-	
45 Entnahmen aus Fonds und SF	-261'582	-287'100	-325'727	-38'627	
46 Transferertrag	-7'961'533	-8'218'800	-8'247'440	-28'640	
47 Durchlaufende Beiträge	-	-	-	-	
49 Interne Verrechnungen und Umlagen	-3'967'495	-4'153'200	-4'061'520	91'680	
<b>Betrieblicher Ertrag</b>	<b>-26'903'464</b>	<b>-26'679'200</b>	<b>-27'561'865</b>	<b>-882'665</b>	
<b>Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit</b>	<b>-410'782</b>	<b>358'200</b>	<b>-9'137</b>	<b>-367'337</b>	
34 Finanzaufwand	104'393	200'300	127'060	-73'240	
44 Finanzertrag	-50'368	-55'500	-78'915	-23'415	
<b>Finanzergebnis</b>	<b>54'025</b>	<b>144'800</b>	<b>48'145</b>	<b>-96'655</b>	
<b>Operatives Ergebnis</b>	<b>-356'757</b>	<b>503'000</b>	<b>39'008</b>	<b>-463'992</b>	
38 Ausserordentlicher Aufwand	-	-	-	-	
48 Ausserordentlicher Ertrag	-352'000	-352'000	-352'000	-	
<b>Ausserordentliches Ergebnis</b>	<b>-352'000</b>	<b>-352'000</b>	<b>-352'000</b>	<b>-</b>	
<b>Gesamtergebnis Erfolgsrechnung (Globalbudget)</b>	<b>-708'757</b>	<b>151'000</b>	<b>-312'992</b>	<b>-463'992</b>	

(= Ertragsüberschuss / += Aufwandüberschuss)

Ergebnisse Spezialfinanzierungen	Rechnung	ergänzt		Rechnung	Abweichung
		Budget	Budget		
	2023	2024	2024	2024	2024
Ergebnis Spezialfinanzierung Violino	-311'710	80'800	139'002	58'202	
Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasser	-513'003	-408'300	-468'517	-60'217	
Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall	-9'001	18'700	-9'144	-27'844	
<b>Gesamtergebnis Spezialfinanzierungen</b>	<b>-833'714</b>	<b>-308'800</b>	<b>-338'659</b>	<b>-29'859</b>	

Investitionsrechnung Gestufte Darstellung nach Kostenarten	Rechnung 2023	ergänzt Budget		Rechnung 2024	Abweichung 2024
		2023	2024		
50 Sachanlagen	574'957	1'749'500	1'903'478	153'978	
55 Beteiligungen	-	235'000	-	-235'000	
56 Eigene Investitionsbeiträge	815'066	700'000	686'041	-13'959	
<b>Investitionsausgaben</b>	<b>1'390'023</b>	<b>2'684'500</b>	<b>2'589'519</b>	<b>-94'981</b>	
Rückerstattungen	-	-	-	-	
63 Investitionsbeiträge	-76'936	-128'000	-241'754	-113'754	
<b>Investitionseinnahmen</b>	<b>-76'936</b>	<b>-128'000</b>	<b>-241'754</b>	<b>-113'754</b>	
<b>Nettoinvestitionen</b>	<b>1'313'087</b>	<b>2'556'500</b>	<b>2'347'765</b>	<b>-208'735</b>	

(= Investitionsabnahme / += Investitionszunahme)

Bilanz per 31. Dezember	Rechnung 2023	Zuwachs 2024	Abgang 2024	Rechnung 2024
<b>Finanzvermögen UV</b>	<b>14'277'890</b>	<b>36'054'059</b>	<b>35'343'603</b>	<b>14'988'346</b>
100 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	7'100'850	22'178'791	21'896'172	7'383'469
101 Forderungen	2'879'395	11'893'716	11'400'189	3'372'922
102 Kurzfristige Finanzanlagen	-	1'000'587	1'000'587	-
104 Aktive Rechnungsabgrenzungen	997'586	952'849	997'586	952'849
106 Vorräte	45'728	28'116	45'728	28'116
107 Finanzanlagen	70'755	-	3'341	67'414
108 Sachanlagen Finanzvermögen	3'183'576	-	-	3'183'576
109 Forderungen ggü Spezialfinanzierungen	-	-	-	-
<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>28'997'874</b>	<b>2'607'013</b>	<b>2'011'687</b>	<b>29'593'200</b>
140 Sachanlagen Verwaltungsvermögen	25'421'885	2'607'013	1'822'122	26'206'776
142 Immaterielle Anlagen	101'551	-	14'508	87'043
144 Darlehen	218'683	-	15'000	203'683
145 Beteiligungen	-	-	-	-
146 Investitionsbeiträge	3'255'755	-	160'057	3'095'698
<b>Total Aktiven</b>	<b>43'275'764</b>	<b>38'661'072</b>	<b>37'355'290</b>	<b>44'581'546</b>
<b>Fremdkapital</b>	<b>13'835'984</b>	<b>23'940'364</b>	<b>22'919'146</b>	<b>14'857'202</b>
200 Laufende Verpflichtungen	5'260'937	23'457'701	22'108'072	6'610'566
201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-	-	-	-
204 Passive Rechnungsabgrenzungen	270'949	467'663	270'949	467'663
205 Kurzfristige Rückstellungen	-	-	-	-
206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten	8'195'000	15'000	540'000	7'670'000
208 Langfristige Rückstellungen	-	-	-	-
209 Verbindlichkeiten ggü Spezialfinanzierungen	109'098	-	125	108'973
<b>Eigenkapital</b>	<b>29'439'780</b>	<b>1'739'576</b>	<b>1'455'012</b>	<b>29'724'344</b>
290 Verpflichtungen ggü Spezialfinanzierungen	14'796'961	664'262	325'602	15'135'621
291 Fonds	68'653	53'565	68'653	53'565
295 Aufwertungsreserve	4'893'558	-	352'000	4'541'558
296 Neubewertungsreserve	-	-	-	-
299 Bilanzüberschüsse	9'680'608	1'021'749	708'757	9'993'600
<b>Total Passiven</b>	<b>43'275'764</b>	<b>25'679'940</b>	<b>24'374'158</b>	<b>44'581'546</b>

## Antrag

Der Gemeinderat beantragt, den Jahresbericht 2024 inkl. Jahresrechnung 2024 zu genehmigen.

## Traktandum 2

### Wahl der externen Revisionsstelle

Die Gemeindeversammlung hat eine externe Revisionsstelle zu bestimmen. Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab. Gemäss Art. 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung beträgt die Amtsdauer der externen Revisionsstelle jeweils ein Jahr. Folglich ist die externe Revisionsstelle jährlich zu wählen. Die Gemeinde Zell hat mit der Balmer-Etienne AG, als bisherige externe Revisionsstelle, gute Erfahrungen gemacht.

### Antrag

Der Gemeinderat beantragt, für die Prüfung der Jahresrechnung 2025 die Balmer-Etienne AG als Revisionsstelle zu wählen.

## Traktandum 3

### Genehmigung Konzessionsvertrag mit der CKW AG betreffend Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

#### Das Wichtigste in Kürze

In der Gemeinde Zell ist die CKW AG als Netzbetreiberin für die Stromversorgung zuständig. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes (z.B. Strassen und Wege) entrichtet das Unternehmen der Gemeinde eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Die CKW zieht die Konzessionsabgabe als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts über die Stromrechnung bei den Endkunden ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter. Der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Zell und der CKW stammt aus dem Jahre 2009.

In den vergangenen Jahren haben sich die übergeordneten rechtlichen Bestimmungen massgeblich verändert. Der Strommarkt in der Schweiz befindet sich im Umbruch. 2023 hat der Bund eine neue Abgabe eingeführt, um Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage zu finanzieren. Diese Abgabe wird auch als Bestandteil des Netznutzungsentgelts verrechnet. Gemäss dem aktuell gültigen Konzessionsvertrag wird die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgelts erhoben. Das führt dazu, dass jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe führt. Dieser Automatismus ist rechtlich heikel, weil die höhere Abgabe in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes steht. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung.

Der aktuelle Konzessionsvertrag muss darum angepasst werden. Neu wird die Konzessionsabgabe als Zuschlag auf jede aus dem Verteilnetz der CKW ausgespeiste Kilowattstunde (kWh) erhoben. Das bisher verwendete Netznutzungsentgelt wird als Berechnungsbasis ersetzt. So sind keine automatischen Abgabenerhöhungen mehr möglich. Der Gemeinderat setzt einmal im Jahr die Höhe der Konzessionsgebühr fest, die sich zwischen 0.3 und 1.0 Rappen bewegt. Mit dem neuen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinde Zell minimiert.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Zell Einnahmen im Gesamtumfang von rund Fr. 170'000.00 pro Jahr. Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0.85 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben. Sollte der Stromverbrauch steigen, kann die Konzessionsabgabe vom Gemeinderat tiefer angesetzt werden, sodass dem kommunalen Finanzhaushalt in etwa immer die gleichen Mittel aus der Benützung des öffentlichen Grundes zufließen.

Der Konzessionsvertrag wird mit der CKW AG auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Der Vertrag kann jedoch von beiden Parteien mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden. Der Abschluss von Konzessionsverträgen fällt gemäss der Gemeindeordnung der Gemeinde Zell in die Kompetenz der Gemeindeversammlung.

## 1. Ausgangslage

Die Stromversorgung in der Schweiz ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden, Netzbetreibern und Energieproduzenten. Die verschiedenen Akteure übernehmen dabei jeweils einen Teil der Verantwortung.

Das Bundesgesetz über die Stromversorgung (StromVG) vom 23. März 2007 verlangt, dass die Kantone die Netzgebiete der auf ihrem Gebiet tätigen Netzbetreiber bezeichnen. Damit wird bestimmt, welcher Netzbetreiber in einem Gebiet die Anschlusspflicht und die Lieferpflicht gemäss StromVG übernimmt. So wird sichergestellt, dass Endverbraucher im ganzen Kantonsgebiet an das Elektrizitätsnetz angeschlossen und mit Strom versorgt werden können. Mit Beschluss vom 2. März 2010 hat der Luzerner Regierungsrat die Netzgebiete festgelegt und zugeteilt. In den meisten Gemeinden im Kanton Luzern übernimmt die CKW gemäss der Netzgebietszuteilung die Rolle des Netzbetreibers.

Insgesamt ist das Schweizer Stromnetz in sieben Netzebenen eingeteilt. Die CKW betreibt ein Verteilnetz auf überregionaler, regionaler und lokaler Ebene (Netzebenen 3, 5 und 7) und versorgt die Gemeinden mit elektrischer Energie, zum grössten Teil bis zum Endkunden. Der Betrieb des nationalen Übertragungsnetzes liegt bei der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid.

### Was regelt der Konzessionsvertrag mit der CKW?

Wenn einem Netzbetreiber gestützt auf die kantonale Netzgebietszuteilung in einem bestimmten Gebiet die Versorgung mit elektrischer Energie obliegt, so muss die zuständige Gemeinde dem betreffenden Netzbetreiber das Recht erteilen, den öffentlichen Grund (z.B. Strassen, Wege, Plätze usw.) für die Errichtung und den Betrieb des Elektrizitätsverteilsnetzes benutzen zu dürfen. Dies erfolgt durch einen Konzessionsvertrag. In der Gemeinde Zell ist die CKW für die Stromversorgung zuständig.

Für die sichere und zuverlässige Stromversorgung investiert die CKW jedes Jahr über 60 Millionen Franken in den Betrieb und Unterhalt des Stromnetzes. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes bezahlt die CKW an die Gemeinden eine Gebühr – die sogenannte Konzessionsabgabe. Die Abgabe ist vergleichbar mit der Entschädigung für eine Dienstbarkeit, welche die CKW an einen privaten Landeigentümer bezahlt, wenn sie eine Leitung auf dessen Grundstück verlegt. Die Leitungen selbst gehören der CKW und werden von ihr unterhalten und betrieben.

Die CKW zieht die Konzessionsabgabe als gesetzlichen Bestandteil des Netznutzungsentgelts bei den Endkunden über die Stromrechnung ein (auf der Rechnung separat ausgewiesen) und leitet die eingenommenen Mittel an die Gemeinde weiter. Falls ein Kunde die Konzessionsabgabe nicht mehr entrichtet, zahlt die CKW diesen Beitrag auch nicht mehr an die Gemeinde.

Die Höhe der Konzessionsabgabe wird im Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde und der CKW geregelt. Der aktuelle Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Zell und CKW stammt aus dem Jahre 2009. Damals wurde festgelegt, dass die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes berechnet wird. Die Höhe unterscheidet sich je nach Netzebene, auf der ein Kunde ans Verteilnetz von der CKW angeschlossen ist:

- 10% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Niederspannung (Netzebene 7)
- 7,5% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Mittelspannung (Netzebene 5)
- 5% auf dem Netznutzungsentgelt für Ausspeisungen in Hochspannung (Netzebene 3)

Aktuell haben 68 der 75 Gemeinden, welche die CKW im Kanton Luzern versorgt, den Konzessionsvertrag aus dem Jahre 2009. Sieben Gemeinden haben in den vergangenen Jahren eine neuere Version abgeschlossen.

## 2. Handlungsbedarf

Seit 2009 hat sich der Strommarkt grundlegend verändert. Das Schweizer Stimmvolk hat 2017 den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Der Ausbau der Photovoltaik boomt und mit dem neuen Stromgesetz hat die Schweizer Stimmbevölkerung ambitionierte Ziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien festgelegt. Diese Entwicklungen führen dazu, dass Netzbetreiber wie die CKW mehr Geld in den Ausbau der Verteilnetze investieren müssen und die Netzegebühren tendenziell steigen. Auch die Tarife der Übertragungsnetzbetreiberin Swissgrid sind in den letzten Jahren gestiegen.

In den Jahren 2022/23 war Europa ausserdem mit einer Energiekrise konfrontiert. Die Schweiz musste verschiedene Massnahmen ergreifen, um sich auf eine mögliche Strommangellage vorzubereiten. Der Bund erhebt deshalb seit 2023 eine neue Abgabe von 1.2 Rappen pro Kilowattstunde (kWh) für die sogenannte Winterreserve. Damit werden die Massnahmen gegen eine mögliche Strommangellage finanziert (z.B. Wasserkraftreserve, Bau eines Reservekraftwerks in Birr oder die Bereitstellung weiterer Reservekraftwerke und Notstromgruppen). Auch in den kommenden Jahren können diese oder ähnliche Abgaben erhoben werden, um zusätzliche Massnahmen für die Versorgungssicherheit zu finanzieren. Diese Abgaben müssen die Verteilnetzbetreiber von Gesetzes wegen als Teil des Netznutzungsentgeltes verrechnen.

Auch das neue Stromgesetz, das die Schweizer Stimmbevölkerung im Juni 2024 deutlich angenommen hat, enthält zusätzliche Massnahmen zur Förderung der erneuerbaren Energien, die über das Netznutzungsentgelt abgerechnet werden.

Alle diese Entwicklungen haben dazu geführt, dass sich die Ausgangslage für die Berechnung der Konzessionsabgabe massgeblich verändert hat. Wie oben ausgeführt, wird gemäss dem Konzessionsvertrag von 2009 die Konzessionsabgabe als Prozentsatz des Netznutzungsentgeltes berechnet. Jede Erhöhung des Netznutzungsentgeltes führt somit automatisch zu einer Erhöhung der Konzessionsabgabe. Die höhere Abgabe muss von den Stromkonsumentinnen und -konsumenten mit der Stromrechnung bezahlt werden.

### **Juristische und finanzielle Risiken**

Diese automatische Erhöhung der Konzessionsabgabe ist juristisch heikel. Es ist fraglich, ob sie mit dem sogenannten Äquivalenzprinzip vereinbar ist. Dieses besagt, dass die staatlichen Abgaben und der Wert der staatlichen Leistungen in einem vernünftigen Verhältnis stehen müssen. Die steigende Abgabe steht in keinem Zusammenhang zur Nutzung des öffentlichen Grundes. Auch erhalten die Stromkundinnen und -kunden für die höhere Abgabe keine Mehrleistung.

Beim Abschluss des Konzessionsvertrages 2009 waren die Entwicklungen seit 2022/23 nicht absehbar. Aus diesem Grund gibt es im bestehenden Vertrag keinen Mechanismus, wie eine solche Erhöhung verhindert werden kann. Dies ist aus Gemeindesicht auch mit finanziellen Risiken verbunden. Falls Stromkunden mit Verweis auf die Verletzung des Äquivalenzprinzips die Zahlung der Konzessionsabgabe verweigern, würde die CKW diese Gelder auch nicht mehr an die Gemeinde weitergeben. Der Gemeinderat Zell hat deshalb 2023 beschlossen, kurzfristig auf einen Einbezug der Abgabe für die Stromreserve in die Berechnung der Konzessionsabgabe zu verzichten. Dies ist jedoch nur eine kurzfristige Notlösung und behebt das Grundproblem nicht.

### **3. Einheitlicher Text und wichtige Änderungen**

Der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um mit der CKW einen neuen Vertrag zu erarbeiten. Das Ziel ist, dass möglichst alle Gemeinden im Kanton einen gleichlautenden Konzessionsvertrag mit der CKW und auch den anderen Netzbetreibern abschliessen. Mit dem neuen Konzessionsvertrag werden die juristischen und finanziellen Risiken für die Gemeinden bereinigt. Der neue Konzessionsvertrag (siehe Anhang) wird mit dieser Botschaft der Gemeindeversammlung zum Beschluss unterbreitet.

Die wichtigste Änderung ist die neue Methode zur Berechnung der Konzessionsabgabe. Neu legt jede Gemeinde eine Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) fest. Sie muss sich in einer Bandbreite zwischen 0.3 und 1.0 Rappen bewegen. Die Abgabe kann bei Bedarf einmal pro Jahr durch den Gemeinderat angepasst werden. Somit besteht keine Abhängigkeit mehr zwischen Konzessionsabgabe und Netznutzungsentgelt. Die Bemessung der Abgabe erfolgt neu gestützt auf ein sachliches Anknüpfkriterium.

Darüber hinaus wird der Vertrag in verschiedenen Punkten aktualisiert:

1. Es wird neu eine Obergrenze für Stromgrosskunden eingeführt. Damit Endverbraucher mit einem hohen Strombedarf nicht übermässig mit Konzessionsgebühren belastet werden, soll die Belastung pro Endkunde auf eine bestimmte Anzahl Gigawattstunden pro Jahr begrenzt werden (Ziff. A.2).
2. Die Bestimmungen über die öffentliche Beleuchtung sind nicht mehr Teil des Konzessionsvertrages, da diese Thematik konzessionsfremd ist.
3. Neu beinhaltet der Konzessionsvertrag eine Regelung zur Vorgehensweise, falls der Konzessionsvertrag aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden sollte (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der CKW gegenüber einem Endverbraucher). Diese Regelung bringt Klarheit für die Parteien und erspart eine spätere Auseinandersetzung mit dieser Thematik (Ziff. C.3.1).

4. Der Konzessionsvertrag wird nicht mehr auf eine Dauer von 25 Jahren abgeschlossen, sondern auf unbestimmte Zeit, wobei er unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren gekündigt werden kann. Dies bietet beiden Vertragsparteien mehr Flexibilität (Ziff. C.2).
5. Weiter werden diverse Punkte zum Informationsaustausch oder zur Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und CKW an die aktuellen Gegebenheiten angepasst. So ist kein Austausch zu Mutationen der Einwohnerkontrolle zwischen den Parteien mehr vorgesehen. Der Zugang für die CKW zu Baugesuchen, die für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, ist über eine zentrale digitale Plattform geregelt (Ziff. B.1.2). Weiter ist das Prozedere zur Zahlung und Abrechnung der Konzessionsgebühren bestimmt (Ziff. B.2.3).

Der Vertrag entspricht den aktuellen regulatorischen Anforderungen. Das Umfeld kann sich aber in den kommenden Jahren verändern. Es besteht keine Garantie, dass der Konzessionsvertrag auch allen künftigen regulatorischen und rechtlichen Bestimmungen entspricht. In diesem Fall müsste der Konzessionsvertrag wieder angepasst werden.

#### **4. Der Konzessionsvertrag**

Der Konzessionsvertrag gliedert sich in drei Teile: Die Konzessionserteilung (A), die vertraglichen Vereinbarungen (B) und die gemeinsamen Bestimmungen (C). Im Teil A wird der CKW das Recht eingeräumt, den öffentlichen Grund der Gemeinde Zell für das elektrische Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, solange die CKW für die Gemeinde Zell eine Netzzuteilung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern besitzt. Ausserdem wird dem Gemeinderat die Kompetenz gegeben, innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite die Höhe der Konzessionsabgabe festzulegen. Neu erhebt die Gemeinde eine jährliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) in einer Bandbreite zwischen 0.3 und 1.0 Rappen. Im vertraglichen Teil B werden sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsparteien beschrieben. So benötigt die CKW nach wie vor eine Bewilligung der Gemeinde, falls sie Arbeiten in oder auf öffentlichen Grundstücken auszuführen gedenkt. Solche Arbeiten sind – wenn immer möglich – mit den weiteren Werken zu koordinieren. Sämtliche Kosten für die Erstellung und den Betrieb des Verteilnetzes trägt die CKW. Im Teil C werden die gemeinsamen Bestimmungen definiert. Die Konzession wird auf unbestimmte Dauer vergeben. Diese kann jedoch von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gekündigt werden.

Die Höhe der Konzessionsgebühr hängt nur noch von der Menge der aus dem Verteilnetz der CKW gespeisten elektrischen Energie ab. Die CKW verpflichtet sich, dem Gemeinderat diese Angaben unaufgefordert zu liefern. Die Zahlungen an die Gemeinde erfolgen als Akonto-Zahlungen vier Mal jährlich. Nach Vorliegen der definitiven Verbrauchszahlen erfolgt eine Schlussrechnung.

#### **5. Einnahmen aus Konzession**

Der bisherige Konzessionsvertrag ist weder von der CKW noch von der Gemeinde gekündigt, er soll durch den vorliegenden Vertrag ersetzt werden. Die Gemeinde Zell sichert sich damit eine geregelte Inanspruchnahme ihres öffentlichen Grundes sowie die Einnahmen aus den Konzessionsgebühren. Gleichzeitig verpflichtet sich die CKW zur vertragsgemässen Ausübung der Konzession, damit sie ihr elektrisches Verteilnetz auf dem Gemeindegebiet auch in Zukunft sicher betreiben, unterhalten und ausbauen kann.

Mit dem heute gültigen Konzessionsvertrag hat die Gemeinde Zell Einnahmen im Gesamtumfang von rund Fr. 170'000.00 pro Jahr. Die durchschnittliche Abgabe pro Kilowattstunde (kWh) beträgt dabei ca. 0.85 Rappen. Mit dem neuen Vertrag sollen die Einnahmen stabil bleiben. Sollte der Stromverbrauch steigen, kann die Konzessionsabgabe vom Gemeinderat im Rahmen der vorgesehenen Bandbreite tiefer angesetzt werden, sodass dem kommunalen Finanzhaushalt in etwa immer die gleichen Mittel aus der Benützung des öffentlichen Grundes zufließen. Es ist nicht die Absicht des Gemeinderats, durch die Konzessionsabgabe Mehreinnahmen zulasten der Strombezüglerinnen und -bezügler zu erzielen.

#### **6. Bericht der Controllingkommission**

Die Controllingkommission hat den vorliegenden Konzessionsvertrag geprüft und empfiehlt diesen zu genehmigen.

#### **7. Antrag**

Der Gemeinderat beantragt, dem neuen Konzessionsvertrag zuzustimmen.

Anhang: «Konzessionsvertrag über die Nutzung von öffentlichem Boden für elektrische Verteilanlagen»

# Konzessionsvertrag

zwischen der

## Einwohnergemeinde Zell

im Folgenden Gemeinde genannt

und der

## CKW AG, Luzern

im Folgenden CKW genannt

betreffend

Nutzung von öffentlichem Grund und Boden für elektrische Verteilanlagen

### A. Konzession

#### A. 1 Konzessionserteilung

Gestützt auf den Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 2. März 2010, wonach das Gebiet der Gemeinde im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) sowie im Sinne von § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) als Netzgebiet der CKW als Netzbetreiberin hinsichtlich der Netzebenen 3, 5 und 7 auf unbestimmte Dauer zugeteilt worden ist bestimmt die Gemeindeversammlung was folgt:

1. Die Gemeinde erteilt CKW für die Dauer der Geltung der vom Regierungsrat verfügbaren Netzgebietszuteilung das Recht, den öffentlichen Grund (alle Grundstücke der Gemeinde auf dem Gemeindegebiet, die Verwaltungsvermögen sind oder im Gemeingebrauch stehen) weiterhin durch ihr elektrisches Verteilnetz in Anspruch zu nehmen, soweit dies zur Erfüllung der ihr aus der Netzzuteilung fließenden Aufgaben und Pflichten notwendig ist.
2. Die mit der Konzession verbundenen Auflagen werden zwischen Gemeinde und CKW gemäss Abschnitt B nachfolgend einvernehmlich vereinbart.
3. Die Dauer der Konzessionserteilung richtet sich gemäss Ziff. C.2.

## **A.2 Konzessionsgebühr**

Die Bestimmung der Höhe der Konzessionsabgabe liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Der Gemeinderat legt die Höhe wie folgt fest:

Die Gemeinde erhebt von CKW für die Sondernutzung des öffentlichen Gemeindegrundes eine jährliche Konzessionsgebühr in der Höhe von 0.3 bis 1.0 Rappen je kWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet, wobei pro Endverbraucher und Jahr jeweils maximal 8 GWh aus dem Verteilnetz der Konzessionärin ausgespeiste elektrische Energie für die Berechnung der Konzessionsgebühr berücksichtigt werden. Die Definition eines Endverbrauchers ergibt sich aus Art. 4 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die Stromversorgung (SR 734.7).

Der Gemeinderat legt die Höhe der von CKW je kWh aus deren Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie geschuldeten Konzessionsgebühr innerhalb des Gebührenrahmens gemäss vorliegendem Konzessionsvertrag für jedes Jahr im Voraus fest (vgl. Ziff. B 2.2). Er berücksichtigt dabei vorab die Minderwerte an Strassen und ihren Bestandteilen und, soweit möglich, die allgemeine konjunkturelle Lage.

Die infolge fachgerecht ausgeführter Bauarbeiten im Zusammenhang mit Erweiterungen des Verteilnetzes sowie allen weiteren baulichen Massnahmen am Verteilnetz an den öffentlichen Strassen und ihren Bestandteilen der Gemeinde entstehende Minderung der Lebensdauer sowie die damit zu Lasten der Gemeinde verbundenen Mehrkosten sind mit der Bezahlung der Konzessionsgebühr abgegolten.

## **B. Vertragliche Vereinbarungen**

### **1. Ausübung der Konzession**

#### **1.1 Bewilligungen**

1.1.1 CKW ist verpflichtet, für die von ihr in Bezug auf das Verteilnetz geplanten Erweiterungen sowie für alle weiteren notwendigen Bauarbeiten am Verteilnetz im oder auf dem öffentlichen Gemeindegrund vorgängig die Bewilligung der Gemeinde einzuholen. Die Bewilligungspflicht betrifft die konkrete Lage der elektrischen Verteilanlagen, den Zeitpunkt und die Dauer der Bauarbeiten sowie die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch Baustellen-Installationen und dergleichen.

1.1.2 Im Falle dringlicher Bauarbeiten im Hinblick auf die Wiederherstellung der Stromversorgung kann die Bewilligung ausnahmsweise nachträglich eingeholt werden.

## **1.2 Gegenseitige Information**

- 1.2.1 Die Parteien beziehen sich gegenseitig im Voraus rechtzeitig bei allen relevanten Massnahmen, Änderungen und Planungen jeglicher Art ein (seitens der Gemeinde namentlich bezüglich Zonen-, Bebauungs-, Gestaltungs-, Erschliessungsplanungen, seitens der CKW bezüglich wichtiger geschäfts- oder versorgungspolitischer Entschiede), welche Auswirkungen auf die elektrischen Verteilanlagen nach sich ziehen.
- 1.2.2 Die Gemeinde gewährt CKW den Zugang zu sämtlichen Baugesuchen und Baubewilligungen inklusive aller Planunterlagen, die für die Elektrosicherheit oder für die Versorgungs- und Netzplanung relevant sind, über eine digitale Plattform spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage. CKW handelt im öffentlichen Interesse und gewährleistet durch das informatorische Unbundling, dass die zur Verfügung gestellten Informationen nicht für andere Zwecke verwendet werden.

## **1.3 Koordination von Bauarbeiten**

- 1.3.1 Bauarbeiten werden zwischen den Parteien koordiniert. Grabarbeiten für Leitungen und Anlagen werden nach Möglichkeit gleichzeitig ausgeführt. Die Parteien prüfen jeweils die Zweckmässigkeit einer gemeinsamen Arbeitsvergabe.
- 1.3.2 Die Parteien können Gräben und Leitungsschächte sowie weitere Anlagen der anderen Vertragspartei für leitungsgebundene Dienstleistungen (Wasser, Abwasser, Gas, Kabelfernsehen, Datenübertragungsanlagen usw.) beidseitiges Einverständnis vorausgesetzt gegen Kostenbeteiligung mitbenutzen oder mitbenutzen lassen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

## **1.4 Verlegung und Entfernung von elektrischen Verteilanlagen**

- 1.4.1 Die Gemeinde kann die Verlegung oder die Entfernung von elektrischen Verteilanlagen von CKW verlangen, wenn die Gemeinde eine Nutzung des Grundes beabsichtigt, die mit der bisherigen Lage der Verteilanlagen nicht vereinbar ist. CKW ist in diesem Fall verpflichtet, die betreffenden Verteilanlagen so schnell wie möglich zu verlegen und/oder zu entfernen.
- 1.4.2 CKW trägt sämtliche Kosten der Verlegung und Entfernung.
- 1.4.3 Vorbehalten bleiben bestehende und künftige Sonderregelungen bezüglich der Kostentragungspflicht gemäss Ziff. B.1.4.2 hiervor, wenn solche separat schriftlich vereinbart worden sind. Als solche Sonderregelungen gelten beispielsweise vereinbarte Baurechte, Baubeschränkungen, Bauverbote oder Ähnliches.

## **1.5 Ausführung von Bauarbeiten / Wiederherstellung des Zustandes**

CKW führt sämtliche Bauarbeiten im Zusammenhang mit seinen elektrischen Verteilanlagen nach den anerkannten Regeln der Baukunst aus und stellt den ursprünglichen Zustand so gut wie möglich wieder her. Für während der Bauzeit entgangene Erlöse der Gemeinde auf öffentlichem Grund (bspw. Parkgebühren) entrichtet CKW keine Entschädigungen. Solche Einbussen gelten durch die Konzessionsgebühren als abgegolten. Dieser Vertrag geht anderslautenden kommunalen Reglementen zur Nutzung des öffentlichen Grundes vor.

## **1.6 Leitungskataster**

CKW führt den Leitungskataster nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften.

## **1.7 Kosten**

1.7.1 CKW trägt sämtliche Kosten im Zusammenhang mit ihrem Verteilnetz selbst. Dies gilt auch im Falle der Verlegung und/oder Entfernung von Verteilanlagen auf Aufforderung der Gemeinde im Sinne von Ziff. B.1.4. Im Falle einer gemeinsamen Arbeitsvergabe einigen sich die Parteien vorgängig über die Aufteilung der Kosten.

1.7.2 CKW trägt überdies sämtliche Mehrkosten an Gebäuden der Gemeinde, welche der Gemeinde wegen der Verteilanlagen von CKW entstehen.

## **1.8 Verteilanlagen auf Grundstücken im Finanzvermögen**

1.8.1 Die Gemeinde kann CKW auch die Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen für Verteilanlagen erlauben. In diesem Fall gewährt die Gemeinde CKW dafür privatrechtliche Dienstbarkeiten und schliesst mit dieser die erforderlichen Dienstbarkeitsverträge. Allfällige Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit Abschluss und Eintragung entsprechender Dienstbarkeiten werden durch CKW getragen. Hingegen schuldet die CKW für das eingeräumte Recht neben der Konzessionsgebühr gemäss Ziff. B.2 nachstehend keine weitere Entschädigung.

1.8.2 Die Bestimmungen von Ziff. B.1.1 bis B.1.7 sind bei Inanspruchnahme von Grundstücken im Finanzvermögen durch CKW analog anwendbar.

## **1.9 Veräusserung von Grundstücken mit elektrischen Verteilanlagen**

- 1.9.1 Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich elektrische Verteilanlagen von CKW befinden, zu veräussern, wird die Gemeinde CKW rechtzeitig benachrichtigen. Sofern die elektrischen Verteilanlagen nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde auf diesen Grundstücken vor der Veräusserung zu Gunsten von CKW die entsprechenden Dienstbarkeiten.
- 1.9.2 Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt CKW.
- 1.9.3 Das Recht der Gemeinde Ziff. B.1.4 bleibt jedoch stets vorbehalten.

## **2. Festlegung und Bezug der Konzessionsgebühr**

### **2.1 Mitteilung der ausgespeisten Energie durch CKW**

- 2.1.1 CKW liefert der Gemeinde innert 10 Tagen nach Inkrafttreten dieses Vertrages die auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeiste elektrische Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres.
- 2.1.2 CKW liefert anschliessend jährlich jeweils bis zum 20. Januar die mengenmässigen Angaben zu der auf dem Gemeindegebiet aus dem Verteilnetz von CKW ausgespeisten elektrischen Energie in kWh des vergangenen Kalenderjahres. Diese Datenlieferung erfolgt jeweils zusammen mit der Schlussabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr im Sinne von Ziff. B.2.3.3.

### **2.2 Festsetzung der Gebührenhöhe durch den Gemeinderat**

- 2.2.1 Nach Erhalt der Datenlieferung gemäss Ziff. B.2.1.1 legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr mittels einer an CKW gerichteten Verfügung erstmals für das verbleibende laufende Kalenderjahr fest.
- 2.2.2 Anschliessend legt der Gemeinderat die Höhe der je kWh aus dem Verteilnetz ausgespeisten elektrischen Energie von CKW geschuldeten Konzessionsgebühr für das jeweils kommende Kalenderjahr möglichst jeweils bis spätestens 30. Juni mittels einer an CKW gerichteten Verfügung fest.

### **2.3 Zahlung der Konzessionsgebühr**

- 2.3.1 Auf Basis der durch den Gemeinderat für das betreffende Jahr festgesetzten Höhe der Konzessionsgebühr (Ziff. B.2.2 vorstehend) und der ausgespeisten Energie des

unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres (Ziff. B.2.1 vorstehend) errechnet CKW die Jahresabgabe für das laufende Jahr provisorisch („provisorische Jahresabgabe“).

- 2.3.2 CKW bezahlt der Gemeinde jeweils an drei von vier aufeinanderfolgenden Stichtagen am 20. Januar, 20. April, 20. Juli oder 20. Oktober eines jeden Kalenderjahres einen Viertel der provisorischen Jahresabgabe des laufenden Kalenderjahres als Akontozahlung. Die Zahlungstermine gelten als Verfalltage.
- 2.3.3 Im Anschluss an drei geleistete Akontozahlungen erstellt CKW einmal pro Kalenderjahr zum jeweils immer gleichen Quartalsende (entweder per 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember) für das vergangene Abrechnungsjahr die Schlussrechnung auf Basis der gemäss Ziff. B.2.1.2 gemeldeten, effektiv ausgespeisten elektrischen Energie. Die aufgrund der Abrechnung offene Differenz wird anschliessend an die Gemeinde ausbezahlt bzw., bei einem negativen Delta, von der nächsten Abrechnung in Abzug gebracht.

## **2.4 Überprüfung der Abrechnung**

- 2.4.1 Die Gemeinde kann die Überprüfung der ausgespeisten elektrischen Energie und der von CKW erstellten Abrechnung über die Konzessionsgebühr jederzeit durch eine/einen neutrale/neutralen, unabhängige/unabhängigen und von beiden Parteien gemeinsam bestimmten Revisorin/Revisor oder Revisionsgesellschaft verlangen. CKW gewährt in einem solchen Fall der/dem bestimmten Revisorin/Revisor oder der bestimmten Revisionsgesellschaft basierend auf einer abzuschliessenden Geheimhaltungsvereinbarung unbeschränkte Einsicht in die für eine Überprüfung der Abrechnung notwendigen Unterlagen und Daten. Enthält die Abrechnung Fehler, gehen die Kosten zu Lasten von CKW, ansonsten zu Lasten der Gemeinde.
- 2.4.2 Entgegennahme der Abrechnungen und Zahlungen von CKW durch die Gemeinde gemäss Ziff. B.2.3 bedeutet nicht Anerkennung der betreffenden Rechnungen und Verzicht auf Überprüfung. Das Recht auf Überprüfung seitens der Gemeinde verwirkt gemäss den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

## **C. Gemeinsame Bestimmungen**

### **1. Rechtsnachfolge**

CKW kann die Ausübung der Konzession gemäss Abschnitt A und/oder der damit zusammenhängenden vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend

nur mit Zustimmung der Gemeinde an einen Dritten übertragen. Die Gemeinde wird der Übertragung zustimmen, wenn ihr der Dritte die Gewähr bietet, die vertraglichen Bedingungen zu erfüllen.

## **2. Dauer der Konzession und der vertraglichen Vereinbarungen**

- 2.1 Die Konzessionserteilung gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend treten per 01.01.2026 in Kraft. Sie gelten auf unbestimmte Zeit. Der vorliegende Vertrag ersetzt den Konzessionsvertrag zwischen den Parteien vom 17. Dezember 2009 / 4. Januar 2010.
- 2.2 Beide Parteien können die Konzession und die vertraglichen Vereinbarungen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen.
- 2.3 Unbesehen von Ziff. C.2.1 und Ziff. C.2.21 fallen die Konzession gemäss Abschnitt A hiervor und die vertraglichen Vereinbarungen gemäss Abschnitt B vorstehend ohne weiteres auf jenen Zeitpunkt und insoweit dahin, zu welchem die Netzgebietszuteilung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Stromversorgungsgesetz (SR 734.7) / § 4 des Kantonalen Energiegesetzes (Nr. 772) und die sich daraus für CKW ergebenden Pflichten dahinfallen.

## **3. Schlussbestimmungen**

### **3.1 Vorgehen bei widerrechtlichen Vereinbarungsbestimmungen und Vereinbarungslücken**

Sollten einzelne Bestimmungen vorstehend widerrechtlich sein oder werden, ohne dass anzunehmen wäre, dass die übrigen Vereinbarungen zwischen den Parteien ohne den widerrechtlichen Teil nicht geschlossen worden wären, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr verpflichten sich die Parteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Sollte der Vertrag ausfüllungsbedürftige Lücken enthalten, verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Vertragsergänzung, wobei die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien angemessen zu berücksichtigen sind.

Für den Fall, dass die Bestimmungen des vorliegenden Konzessionsvertrages betreffend die Konzessionsgebühren (Ziff. A.2) aufgrund übergeordneten Rechts letztinstanzlich für widerrechtlich befunden werden (z.B. im Rahmen eines Verfahrens der

CKW gegenüber einem Endverbraucher), so vereinbaren die Parteien folgendes Vorgehen:

Die Parteien bringen sich einen solchen Umstand umgehend nach Bekanntwerden zur Kenntnis. Die Parteien passen die entsprechenden Bestimmungen des Konzessionsvertrages an das übergeordnete Recht ex tunc an. Auf Basis des angepassten Vertrages passt die Gemeinde die gegenüber CKW erlassenen Verfügungen rückwirkend seit rechtskräftiger letztinstanzlicher Widerrechtlicherklärung des vormaligen Konzessionsvertrages gemäss öffentlich-rechtlichen Verjährungsvorschriften an. Eine mögliche Differenz zwischen der ursprünglich festgesetzten Konzessionsgebühr und einer rückwirkend festgesetzten Konzessionsgebühr auf Basis eines angepassten Konzessionsvertrages wird bezahlt bzw. erstattet.

### **3.2 Schriftform**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abänderungen und Ergänzungen zum Abschnitt B bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Ziffer. Sie werden mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.

### **3.3 Streitigkeiten und Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht. Für alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben und die nicht gütlich beigelegt werden können, sind die ordentlichen Gerichte des Kantons Luzern zuständig.

**CKW AG**

**Gemeinde Zell**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Vertreter CKW

\_\_\_\_\_  
Gemeindevertreter